

19. Wahlperiode

## **Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Björn Wohler (CDU)**

vom 11. Mai 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Mai 2026)

zum Thema:

**Fehlerhafte Datenübermittlungen von Rentenbezügen und daraus resultierende Leistungseinstellungen bei der Grundsicherung**

und **Antwort** vom 22. Mai 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Mai 2026)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,  
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Björn Wohlert (CDU)

über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26 044

vom 11. Mai 2026

über Fehlerhafte Datenübermittlungen von Rentenbezügen und daraus resultierende  
Leistungseinstellungen bei der Grundsicherung

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten: Beratungsstellen, Träger der Eingliederungshilfe und Selbsthilfeorganisationen berichten, dass es wiederholt zu fehlerhaften Datenübermittlungen von Rentenbezügen an die in den Berliner Sozialämtern eingesetzten Fachverfahren, zum Beispiel Doppelmeldungen, gekommen ist. In der Folge werden Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB XII eingestellt, weil rechnerisch, vermeintlich keine Hilfebedürftigkeit mehr vorliegt. Nach Auskünften von Bearbeitern erfolgen solche Entscheidungen zumindest teilweise automatisiert und ohne vorherige Prüfung, Information der Betroffenen oder rechtsmittelfähigem Bescheid. Dies kann für die Leistungsberechtigten erhebliche Auswirkungen haben, insbesondere wenn existenzsichernde Leistungen kurzfristig entfallen. Neben der unmittelbaren Gefährdung der Lebensführung besteht das Risiko von Mietrückständen bis hin zum Verlust von Wohnraum.

1. Sind dem Senat Fälle bekannt, in denen es aufgrund fehlerhafter oder doppelter Datenübermittlungen von Rentenbezügen zu einer Einstellung von Leistungen der Grundsicherung gekommen ist? Wenn ja, in wie vielen Fällen war dies in den letzten 5 Jahren der Fall? Bitte eine Auflistung nach Bezirken.

Zu 1.: Fälle, in denen eine fehlerhafte oder doppelte Übermittlung von Rentenbezügen erfolgte und zu einer Einstellung von Grundsicherungsleistungen geführt hat, sind dem Senat nicht bekannt. Auch wenn eine doppelte Datenübermittlung stattfinden würde, würde

dies im Fachverfahren nicht zu einer doppelten Anrechnung führen, da lediglich ein bestehender Einkommenstatbestand bei der Verarbeitung geändert wird jedoch kein zusätzlicher (doppelter) Datensatz automatisch angelegt werden kann. Eine Doppelanrechnung ist somit ausgeschlossen.

Im Rahmen von rückwirkenden Übermittlungen von Rentenerhöhungen kann es jedoch zu Überzahlungen kommen. Werden diese seitens der Fachsoftware berechneten Überzahlungen automatisch mit den Leistungen des nächsten Monats verrechnet, kann es in Einzelfällen, in denen der monatliche Leistungsanspruch geringer als die ermittelte Überzahlung ist, zu einem Ausbleiben der Leistungen im Folgemonat kommen. Dies stellt rechtlich gesehen jedoch keine „Einstellung“ der Leistungen dar.

Es ist bekannt, dass dies in Einzelfällen durch eine Rentenanpassung zum 01.12.2025, die erst zum 01.02.2026 übermittelt wurde, in dieser Form geschehen ist. Über die Menge der Fälle insgesamt und nach Bezirken verteilt lässt sich aufgrund fehlender Zahlen keine Aussage treffen. Auch ist nicht bekannt, ob die Anrechnung der Erhöhungsbeträge tatsächlich fehlerhaft war, da für diese Feststellung der tatsächliche Zeitpunkt der Nachzahlung beim Leistungsempfangenden maßgeblich ist (Zuflussprinzip).

2. Welche Verfahrensschritte sind vorgesehen, bevor eine Einstellung von Leistungen erfolgt, insbesondere im Hinblick auf Information, Anhörung, Bescheidung und Gewährung von Rechtsmitteln für die Betroffenen?

Zu 2.: Die Einstellung von Leistungen nach dem SGB XII unterliegt den rechtlichen Bestimmungen der §§ 45 / 48 SGB X und setzt den tatsächlichen Wegfall des Leistungsanspruchs voraus. Unter bestimmten Voraussetzungen ist eine vorherige Anhörung der betroffenen Person gemäß § 24 SGB X vorzunehmen, bei einer Änderung des Einkommens oder Vermögens, die zu einer geringeren Leistungshöhe oder dem Wegfall des Leistungsanspruchs führt, ist eine vorherige Anhörung hingegen nicht erforderlich (§ 24 Abs. 2 Nr. 5 SGB X). Die Leistungen sind dann – auch rückwirkend - ab dem Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse mit einem entsprechenden Bescheid nach den Bestimmungen des § 48 SGB X aufzuheben.

3. Welche Fachverfahren bzw. IT-Systeme werden in Berlin für die Entgegennahme und Verarbeitung von Meldungen der Deutschen Rentenversicherung eingesetzt?

Zu 3.: Die Verarbeitung der Daten für das Rentenauskunftsverfahren erfolgt mit dem Fachverfahren OPEN/PROSOZ.

4. Bestehen abgestimmte Verfahren oder Vereinbarungen zwischen dem Land Berlin und der Deutschen Rentenversicherung zur Qualitätssicherung und Fehlervermeidung bei der Datenübermittlung?

Zu 4.: Für die Lieferung der Daten (Anfragen und Antworten) besteht ein Vertrag zwischen dem Landesverwaltungsamt (LVWA) und der Fa. Dataport. Dataport ist die zentrale Vermittlungsstelle (Kopfstelle) gem. Renten Service Verordnung RentSV und liefert die bereitgestellten Anfragen an den Renten Service und empfängt die Antwortdaten, die dann der SenASGIVA bereitgestellt, die jedoch nur Teilnehmer am Verfahren ist. Als Kopfstelle ist

die beauftragte Fa. Dataport für die korrekte Übertragung der Daten verantwortlich und prüft dabei die Daten auf den korrekten Datensatzaufbau. Eine inhaltliche Prüfung der Datensätze und Betragshöhen erfolgt nicht.

5. Welche Plausibilitätsprüfungen erfolgen im Rahmen der Verarbeitung der übermittelten Rentendaten, insbesondere im Hinblick auf mögliche Mehrfachmeldungen?

Zu 5.: Das RAV-Verfahren läuft seit über 20 Jahren stabil. Von der Richtigkeit der im RAV-Verfahren übermittelten Rentenhöhen muss grundsätzlich ausgegangen werden, da im Fachverfahren nur die Verarbeitung der neuen Rentenhöhen und die daraus resultierende Neuberechnung des Leistungsanspruchs erfolgt. Eine Plausibilitätsprüfung der gemeldeten Rentenwerte im Fachverfahren ist aus hiesiger Sicht nicht möglich. Nach der Verarbeitung erhält die leistungsgewährende Stelle für jeden verarbeiteten Rentendatensatz ein Einzelprotokoll über die erfolgte Verarbeitung. Dieses Protokoll bildet die Grundlage für eine inhaltliche Plausibilitätsprüfung. Lediglich über einen Abgleich zwischen den im Fachverfahren eingepflegten Werten und den an die Rentenempfangenden ergangenen Bescheide ließe sich tatsächlich eine Plausibilitätsprüfung und diesem Zusammenhang eine Feststellung eventueller Abweichungen/Fehler durch die Sachbearbeitenden vornehmen. Eine Vielzahl von fehlerhaften, Doppel- oder Mehrfachmeldungen, von der in der Anfrage ausgegangen wird, ist nicht bekannt.

6. In welchem Umfang erfolgen Leistungseinstellungen automatisiert durch die eingesetzten Fachverfahren, und welche manuellen Prüfschritte sind vor einer Umsetzung vorgesehen? Inwieweit sind die zuständigen Sachbearbeiter in den Sozialämtern in die Prüfung vor einer Leistungseinstellung eingebunden?

Zu 6.: Das Fachverfahren errechnet lediglich Auszahlungsbeträge. Errechnet sich im Einzelfall für einen Monat kein Leistungsanspruch, kann auch keine Zahlung aus dem System heraus erfolgen. Der Fall ist dennoch im Fachverfahren weiterhin laufend, es handelt sich nicht um eine „automatisierte Einstellung“ (siehe auch Antwort zu Frage 1).

7. Welche Regelungen bestehen für die Weitergewährung oder vorläufige Gewährung von Leistungen, solange die Richtigkeit der übermittelten Daten noch nicht abschließend geklärt ist?

Zu 7.: Von der Richtigkeit der übermittelten Daten ist grundsätzlich auszugehen. Die Richtigkeit der Daten lässt sich i.d.R. nur mit Abgleich der eingespielten Rentenhöhen mit den an die Rentenempfänger\*innen gesandten Bescheide der DRV überprüfen.

8. Welche Maßnahmen hat der Senat bislang ergriffen oder plant er zu ergreifen, um fehlerhafte Datenverarbeitungen und daraus resultierende unberechtigte Leistungseinstellungen künftig zu vermeiden?

Zu 8.: Da im Rahmen des RAV-Verfahrens keine fehlerhaften Datenübermittlungen bekannt sind, sind seitens der Senatsverwaltung keine Maßnahmen zu ergreifen.

9. Wie lange dauert es im Durchschnitt, bis fehlerhafte Leistungseinstellungen erkannt und korrigiert werden und die Leistungen wiederaufgenommen werden?

Zu 9.: Vom Ausbleiben der Leistung erfahren die Mitarbeitenden i.d.R. durch die hieraus resultierenden Nachfragen der Betroffenen. Wird im Einzelfall tatsächlich eine fehlerhafte Leistungseinstellung festgestellt, kann dies in den beschriebenen Fällen i.d.R. sofort korrigiert werden und die Leistungsaufnahme in der zustehenden Höhe umgehend erfolgen.

10. Wie viele Fälle sind dem Senat bekannt, in denen es infolge solcher Leistungseinstellungen zu Mietrückständen oder zum Verlust von Wohnraum gekommen ist?

ZU 10.: Dem Senat sind keine derartigen Fälle bekannt geworden. Von der Entstehung erheblicher Mietschulden bis hin zu Wohnraumverlust aufgrund in der Antwort zu Frage 1 geschilderter Fälle ist nicht auszugehen.

Berlin, den 22. Mai 2026

In Vertretung

Aziz B o z k u r t

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,  
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung